An die

- Mitglieder der Dienstgeberseite der AK Caritas
- Personalrechtsreferent(inn)en in den DiCVen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die möglichen Ampelkoalitionäre erwägen Erweiterungen angesichts der sich weiter verschärfenden Coronasituation der bisher geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit dem Ende der epidemischen Lage. Die beiliegenden Änderungsanträge umfassen vor allem eine Neufassung von § 28b IfSG, der bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus enthält, die per Rechtsverordnung vom BMAS im Einvernehmen mit dem BMG zeitlich befristet in Kraft gesetzt werden können.

Die wichtigsten Schutzmaßnahmen im Überblick:

1. 3G am Arbeitsplatz (§ 28b Abs. 1 bis 3 n.F., Seite 6ff. des Entwurfs)

§ 28b Abs. 1 IfSG n.F. ermöglicht die Einführung der die sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz. Danach dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und den entsprechenden Nachweis mit sich führen. Ein Betreten der Arbeitsstätte ist erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Test- oder Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Nach § 28b Abs. 2 IfSG n.F. müssen Arbeitgeber und Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG und Gemeinschaftseinrichtungen nach § 36 Abs. 1 IfSG zusätzlich zum Test-Nachweis einen Impf- oder Genesenennachweis mit sich führen. Geimpfte oder genesene Beschäftigte können auch Tests in Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen. Unter diese Vorschrift fallen neben Pflegeeinrichtungen insbesondere die Angebote der Eingliederungshilfe wie besondere Wohnformen, Werkstätten für behinderte Menschen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 28b Abs. 1 und Abs. 2 IfSG n.F. täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Soweit es für die Überwachungs- und Dokumentationspflicht erforderlich ist, dürfen Arbeitgeber zu diesem Zweck personenbezogene Daten sowie Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit verarbeiten. Soweit es erforderlich ist, dürfen diese Daten auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden. Die in § 28b Abs. 2 IfSG n.F. genannten Einrichtungen sind verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen.

2. Arbeiten von zu Hause aus (§ 28b Abs. 4 IfSG n.F., Seite 8 des Entwurfs)

Nach § 28b Abs. 4 IfSG n.F. haben Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeit in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben das Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Betriebsbedingte Gründe, die einer Verlegung der Arbeitstätigkeit nach Hause entgegenstehen, können vorliegen, wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder nicht aufrechterhalten werden könnten. Dazu gehören z. B. bei einer Bürotätigkeit die Bearbeitung und Verteilung der Post, die Bearbeitung des

Wareeingangs oder Hausmeister- und Schalterdienste. Gründe, die aus Sicht der Beschäftigten entgegenstehen könnten sind z. B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung (weitere Beispiele: siehe Seite 13 des Entwurfs).

3. Erstattung von Entschädigungsleistungen (§ 57 IfSG n.F., Seite 41 des Entwurfs)

Klargestellt werden soll, dass auch im Rahmen von Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG gezahlte Pauschbeiträge nach § 172 SGB VI und § 249b SGB V erstattet werden. Mit der Änderung soll für Arbeitgeber Rechtssicherheit hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen beschaffen werden, sofern eine Entschädigung nach § 56 IfSG ausgezahlt worden ist. Nach § 172 SGB VI und § 249b SGV V an die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung gezahlte Beträge können mithin erstattet werden. Rentenversicherungsbeiträge nach § 172 SGB VI werden von Arbeitgebern für versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte (gewerblich oder in Privathaushalten) sowie u.a. für Beschäftigte, die auf Grund des Bezugs einer Altersvollrente versicherungsfrei sind, gezahlt.

Über die vorgeschlagenen Änderungen des IfSG und weiterer Gesetze soll im Bundestag am Donnerstag (18.11.2021) abgestimmt werden.

Beste Grüße
Ihr Team der Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Tel.: +49 761 200 792
Fax: +49 761 200 790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
Internet: www.caritas-dienstgeber.de